

Berlin, 5. Juni 2018

STELLUNGNAHME

ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR EINFÜHRUNG EINER ZIVIL-PROZESSUALEN MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
 Franziska Kraut, Juristische Referentin

Die Bundesregierung hat am 11. Mai 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (MFK) vorgelegt.

Der BDIU begrüßt das Ziel einer zügigen und kostengünstigen Durchsetzung von Ansprüchen für Verbraucher. Vor dem Hintergrund des Diesel-Abgas-Skandals, der Betroffenheit vieler Verbraucher und der zum Jahresende drohenden Verjährung vieler dieser Ansprüche, haben wir ein grundsätzliches Verständnis für das politische Ziel, das Gesetzgebungsverfahren innerhalb kürzester Zeit abzuschließen. Gerade in Anbetracht des sehr ambitionierten Zeitplans halten wir es jedoch für angebracht, erneut auf einige Unstimmigkeiten und Probleme des Gesetzentwurfs hinzuweisen.

Im Folgenden führen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

I. Die Klagebefugnis sollte nicht unmittelbar für private Vereine gelten:

Die vorgesehenen Einschränkungen der Klagebefugnis in § 606 ZPO-GE sind nicht ausreichend, um Klagen aus rein finanziellen Eigeninteressen auszuschließen. Wir schließen uns darum nochmals dem von vielen Wirtschaftsvertretern vorgetragenen Vorschlag an, die Klagebefugnis in das Ermessen einer öffentlich-rechtlichen Institution zu stellen. Eine Ombudsstelle, angesiedelt beispielsweise beim Bundesamt der Justiz, würde sachliche und neutrale Ermittlungen garantieren und Klagen aus rein finanziellen Interessen glaubhaft ausschließen.

II. Höhere Hürden für die Zulässigkeit, Bekanntmachung der Klage sowie für die Anmeldung von Ansprüchen

Sollte der Gesetzgeber weiterhin von der Einrichtung einer Ombudsstelle absehen, sollten auf jeden Fall höhere Hürden, sowohl für die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage, als auch für die Bekanntmachung der Klage im Klageregister, sowie für die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen gesetzt werden.

a) Zulässigkeit der Klage

Die Anzahl von antragstellenden Verbrauchern, die ihre Ansprüche geltend machen wollen, ist deutlich zu niedrig bemessen. Ebenso die Anzahl von Anmeldern, die sich anschließend durch hürdenlose Eintragung in das Klageregister anschließen müssen. Gegenstand des Verfahrens werden regelmäßig auch Massengeschäfte sein.

So werden an die Mitglieder des BDIU jährlich über 22 Millionen Forderungen zur Einziehung übergeben. Hier kann bei nur 10 Betroffenen bei der Zulässigkeit der Klage nicht von einer Breitenwirkung ausgegangen werden. Den qualifizierten Einrichtungen würde es hier sehr leicht fallen, 10 Anmeldungen von Verbrauchern zu generieren. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage nicht berührt wird, wenn die Zahl der Betroffenen nach Ablauf von zwei Monaten noch weiter absinkt.

Wir schlagen daher vor, die Anzahl der Verbraucher, die als Betroffene für die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage benötigt werden von 10 auf 50 zu erhöhen (§ 606 Abs. 3 Nr. 2 ZPO-GE). Wir schlagen weiter vor, dass das Verfahren erst dann durchgeführt wird, wenn sich innerhalb von weiteren zwei Monaten mindestens 100 weitere Verbraucher anmelden (§ 606 Abs. 3 Nr. 3 ZPO-GE). So wird sichergestellt, dass mit der Musterfeststellungsklage eine „Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher“ abgebildet wird.

BDIU-Vorschlag zu § 606 ZPO-GE

(2) Die Klageschrift muss Angaben und Nachweise darüber enthalten, dass:

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen;
2. von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens ~~zehn~~ **50** Verbrauchern abhängen.

Die Klageschrift soll darüber hinaus für den Zweck der Bekanntmachung im Klageregister eine kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhaltes enthalten. § 253 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Musterfeststellungsklage ist nur zulässig, wenn

1. sie von einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Satz 2 erhoben wird,
2. **schlüssig dargelegt und** glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von mindestens ~~zehn~~ **50** Verbrauchern abhängen und
3. zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens **50** **100** Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.

b) Bekanntmachung der Klage und Anmeldung von Ansprüchen

Um missbräuchlichen Klagen entgegenzuwirken, betrachten wir es außerdem als unumgänglich, dass das zuständige Gericht, vor Veröffentlichung im Klageregister, neben der Prüfung der Zulässigkeit auch eine Prüfung auf offensichtliche Unbegründetheit der Klage vornimmt. Dass die Klage ohne jegliche Prüfung im Klageregister öffentlich bekannt gemacht (§ 607 Abs. 2 ZPO-GE) und in das Klageregister (§ 608 Abs. 2 Satz 2 ZPO-GE) eingetragen werden soll, verstößt gegen den allgemeinen Grundsatz der Unschuldsumutung, der unserem Rechtssystem innewohnt. Parteien werden durch Veröffentlichung im Klageregister an den Pranger gestellt, ohne dass geprüft worden wäre, ob die Musterfeststellungsklage überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hat.

Die bislang vorgesehene, beinahe hürdenlose Eröffnung des Klageregisters steht in keinem Verhältnis zu den für die Beklagten drohenden Reputationsschäden. So steht zu befürchten, dass Musterverfahren missbraucht werden, um rein wirtschaftliche Interessen zu befriedigen, da bereits die Einleitung eines Musterfeststellungsverfahrens für Unternehmen in erheblichem Maße reputationsschädigend und damit auch geschäftsgefährdend wirkt.

Diese Prangerwirkung und der daraus resultierende Reputationsschaden birgt für die beklagten Unternehmen ein erhebliches finanzielles Risiko. So werden beklagte Unternehmen dazu gedrängt, einem drohenden Eintrag in das Klageregister dadurch zu umgehen, dass sie hohe Vergleichszahlungen akzeptieren, nur weil mit der Erhebung einer Musterfeststellungsklage „gedroht“ wird. Ob die Vorwürfe überhaupt haltbar sind, ist dann völlig nebensächlich.

Wir schlagen daher folgende Anpassungen des Gesetzentwurfs vor:

BDIU Vorschlag zu § 607 Abs. 2 ZPO-GE

- (1) Das Gericht veranlasst innerhalb von 14 Tagen nach Erhebung der Musterfeststellungsklage deren öffentliche Bekanntmachung, wenn die Klageschrift die nach § 606 Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt **und die Klage nicht offensichtlich unbegründet ist.**

BDIU Vorschlag zu § 608 ZPO-GE

- (2) Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:
1. Name und Anschrift des Verbrauchers,
 2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage,
 3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage,
 4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers,
 5. Betrag der Forderung,
 6. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die Angaben der Anmeldung werden **ohne inhaltliche** nach **Plausibilitätsprüfung** durch das Gericht in das Klageregister eingetragen.

- (3) Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zurückgenommen werden.
- (4) Anmeldung und Rücknahme sind in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu erklären.